

CSR Richtlinie – Prüfungspflicht für Non- Financials durch die Hintertür?

UNEP FI/VFU
Roundtable 2016

Follow the rules: Mandatory reporting, Assurance, Standards - does it add up?

November 2016

Berichtsform und Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung

Pflicht zur Non-Financial Berichterstattung

Wer?

- Große, **kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften** und kapitalmarktorientierte (haftungsbeschränkte) **Personenhandelsgesellschaften**
- Große **Kreditinstitute und Versicherungen** unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung

Was?

1. Erweiterung des **Lageberichts** um einen besonderen Abschnitt, die **„nichtfinanzielle Erklärung“**
2. Erstellung eines **„gesonderten nichtfinanziellen Berichts“** außerhalb des Lageberichts, der **zeitgleich** mit dem Lagebericht im **Bundesanzeiger** offengelegt wird
3. Erstellung eines **gesonderten nichtfinanziellen Berichts**, der spätestens **sechs Monate** nach dem Abschlussstichtag und für mindestens zehn Jahre auf der **Internetseite** des Unternehmens veröffentlicht wird, unter Bezugnahme darauf im Lagebericht



Regeln zur Prüfung nichtfinanzieller Kennzahlen gemäß CSR-Richtlinie

Prüfung

Eine Prüfung der Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung durch den Abschlussprüfer ist nicht gefordert. Der **Abschlussprüfer** prüft verpflichtend nur (§ 317 Absatz 2 Satz 4-6 HGB-E), ob

- die **nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichts** oder
- als **gesonderter nichtfinanzieller Bericht** vorgelegt wurde.

Vorgeschrieben ist jedoch eine Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts durch den **Aufsichtsrat** gem. § 171 Abs. 1 AktG-E.

- Anders als für den Lagebericht im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat bei seiner Prüfung nicht automatisch auf den Abschlussprüfer stützen. Denn die **inhaltliche** Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts ist von der Abschlussprüfung ausgenommen.



BilRUG: Erhöhte Anforderungen an die Prüfung des Lageberichts

BilRUG

Der Gesetzgeber hat durch das BilRUG die Anforderungen an die Lageberichterstattung verschärft:

- Eine reine „**Einklangsprüfung**“ des Lageberichts ist nicht mehr ausreichend
- Der Abschlussprüfer muss jetzt hinreichende Sicherheit dahingehend erlangen, ob die **Angaben im Lagebericht „zutreffend“** sind, d. h. den gesetzlichen Anforderungen entsprechen
- Die Umsetzung der Anforderungen aus dem BilRUG werden im IDW EPS 350 n.F. (Prüfung des Lageberichts) abgebildet



IDW EPS 350

- Entwurf einer Neufassung des Prüfungsstandards zum Lagebericht wurde Anfang März 2016 veröffentlicht
- Wichtigste geplante Änderungen:
 - „zutreffende Angaben“, statt nur „Einklangsprüfung“ (BilRUG)
 - Explizite Trennung in **lageberichtstypische und -fremde Angaben**
 - Auswirkung auf **Prüfungsumfang** und ggf. **Bestätigungsvermerk**



BilRUG: Prüfungspflichten für Angaben im Lagebericht

Lageberichtstypische Angaben

Lageberichtstypische Angaben sind Angaben, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage von Bedeutung sind. Das sind mindestens die Angaben, die zu Steuerungszwecken verwendet werden, z.B. durch

- regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung
- Verankerung in der Managementvergütung
- Kommunikation von Zielwerten
- Regelmäßige Datenermittlung
- Konsistenz in der Außenkommunikation



Lageberichts-fremde Angaben

Keine Pflicht zur Einbeziehung in den Lagebericht, da keine steuerungsrelevanten Angaben.

Bei Einbeziehung in den Lagebericht:

- Kennzeichnung der Angaben als ungeprüft
oder
- „freiwillige“ Prüfung mit begrenzter Sicherheit und Kennzeichnung der Prüfungstiefe
oder
- „freiwillige“ Prüfung mit hinreichender Sicherheit (Kennzeichnung nicht notwendig, da der Lagebericht grds. mit hinreichender Sicherheit zu prüfen ist)



Zusammenfassung

Eine Berichtspflicht im Lagebericht für nichtfinanzielle Kennzahlen, die wesentlich sind für das Verständnis von Geschäftsverlauf und Lage, besteht in Deutschland schon seit dem Bilanzrechtsreformgesetz (2004) bzw. durch dessen Umsetzung mittels des DRS 20.

- Neu ist eine Prüfungspflicht für den Aufsichtsrat.

Die CSR Richtlinie verlangt eine über die Anforderungen des Lageberichts hinausgehende Berichterstattung über fest vorgegebene Themen, die in Form einer separaten nichtfinanziellen Erklärung stattfindet.

- Für das Verständnis von Lage Geschäftsverlauf und Lage bedeutende, insbesondere steuerungsrelevante nichtfinanzielle Kennzahlen müssen jedoch zwingend auch weiterhin im Lagebericht berichtet werden.
- Allerdings ist es zulässig, von der nichtfinanziellen Erklärung auf den Lagebericht zu verweisen, um eine Doppelberichterstattung zu vermeiden.
- Lageberichtstypische nichtfinanzielle Kennzahlen müssen zudem mit hinreichender Sicherheit geprüft werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



WP Nicolette Behncke
Senior Manager
Sustainability Services
Tel.: +49 69 9585-3080
Mobil: +49 171 7640004
nicolette.behncke@de.pwc.com



Dieter W. Horst
Senior Manager
Sustainability Services
Tel.: +0049-69 9585-1397
Mobil: ++49 151 14292952
dieter.w.horst @de.pwc.com

